

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.12.2013

Geschäftszeichen:

I 33-1.8.311-17/13

Zulassungsnummer:

Z-8.311-942

Geltungsdauer

vom: **13. Dezember 2013**

bis: **13. Dezember 2018**

Antragsteller:

Doka Industrie GmbH

Josef Umdasch Platz 1

3300 AMSTETTEN

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Baustütze aus Stahl mit Ausziehvorrichtung Typ "Eurex 20 eco"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Baustützen "Eurex 20 eco" aus Stahl mit Ausziehvorrichtung in den Stützenklassen nach Tabelle 1. Die minimalen und maximalen Auszugslängen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung

Stützentyp	Stützen- klassen	maximale Auszugslänge l_{\max} [m]	minimale Auszugslänge l_{\min} [m]
Eurex 20 Eco 250	B 25 / D 25	2,50	1,477
Eurex 20 Eco 300	B 30 / D 30	3,00	1,727
Eurex 20 Eco 350	B 35 / D 35	3,50	1,977
Eurex 20 Eco 400	B 40 / D 40	4,00	2,227

Die Baustützen dürfen als Bauteile von Traggerüsten lotrecht stehend unter lotrechten Lasten, z. B. zur Unterstützung von Deckenschalungen, in wiederholtem Baustelleneinsatz verwendet werden.

Die Baustützen bestehen aus einem Stahlrohr mit Gewindeteil als Außenrohr, einem gelochten Stahlrohr als Innenrohr sowie aus einer Verstelleinrichtung. Zur groben Längeneinstellung kann das Innenrohr durch die im Abstand von 80 mm vorhandenen Bohrungen mit einem Steckbolzen fixiert werden. Die Feineinstellung erfolgt über die Stellmutter der Verstelleinrichtung.

Die Baustütze "Eurex 20 eco" ist in Anlage 1 dargestellt.

2 Bestimmungen für die Baustützen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Baustützen müssen den Angaben in den Anlagen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen. Insbesondere sind die verfahrenstechnischen Parameter der Kaltumformung sowie die Schweißverfahren für die Schweißnähte im mehrfach umgeformten Bereich zu beachten.

2.1.2 Werkstoffe

Die metallischen Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 2 entsprechen, ihre Eigenschaften sind durch Prüfbescheinigungen nach Tabelle 2 zu bestätigen.

2.1.3 Korrosionsschutz

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen von DIN EN 1065:1998-12.

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die Werkstoffe der Baustützen

Bauteil	Werkstoffnummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204: 2005-01
Außenrohr (Ständerrohr)	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2:2005-04	2.2
	1.0577	S355J2		
	1.0039	S235JRH	DIN EN 10210-1:1994-09, DIN EN 10219-1:2006-07	
	1.0576	S355J2H		
	1.8845	S355MH	DIN EN 10219-1:1997-11, DIN EN 10219-1:2006-07	3.1
	1.8847	S420MH		
	1.8849	S460MH		
	1.0242	S 250 GD	DIN EN 10346	
1.0244	S 280 GD			
Innenrohr (Einschubrohr)	1.0577	S355J2	DIN EN 10025:2005-04	
	1.0576	S355J2H	DIN EN 10210-1:1994-09, DIN EN 10219-1:2006-07	
	1.8845	S355MH	DIN EN 10219-1:2006-07	
	1.8847	S420MH		
	1.8849	S460MH		
	1.0529	S 350 GD	DIN EN 10346	
1.0934	HX 380 LAD			
Absteckbügel	1.1191	C45E	DIN EN 10083-1:1996-11	
	1.1303	38MnVS6	DIN EN 10267:1998-02	
Endplatten	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2:2005-04	
Stellmutter	1.1191	C45E	DIN EN 10083-1:1996-11	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-8.311-942

Seite 5 von 7 | 13. Dezember 2013

2.2 Kennzeichnung

Die Baustützen sind leicht erkennbar und dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder wie folgt zu kennzeichnen:

- mindestens die verkürzte Zulassungsnummer "942",
- Großbuchstabe "Ü" und
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers.

Zusätzlich sind die Stützenklasse sowie die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung anzugeben.

Beispiel für "Eurex 20 eco 250":

942 - DOKA - 13 - B25/D25 - Ü

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustützen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustützen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustützen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Baustützen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung des Ausgangsmaterials:

Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.

- Kontrolle und Prüfungen, die an den Einzelteilen und am fertigen Produkt durchzuführen sind:

Es sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065:1998-12 durchzuführen.

Zusätzlich sind die Maße und Toleranzen des in die Flanken des Innenrohres eingeschnittenen Trapezgewindes bei 2 ‰ der hergestellten Innenrohre zu überprüfen und mit den Vorgaben zu vergleichen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Baustützen bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustützen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustützen durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065:1998-12 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Charakteristische Tragfähigkeit

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ zu ermitteln.

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit, entsprechend der Klassifizierung von DIN 1065:1998-12 nach den nominellen charakteristischen Tragfähigkeiten, sind Tabelle 3 zu entnehmen.

¹

"Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227-230

3.2 Bemessungswerte

Die Beanspruchbarkeiten (Bemessungswert der Tragfähigkeit) sind durch Division der charakteristischen Werte $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu berechnen. Alternativ können die Beanspruchbarkeiten der Tabelle in Anlage 3 oder den Diagrammen nach Anlage 2 entnommen werden. Jeweils der höhere Wert der beiden Stützenklassen darf verwendet werden.

Die Bemessungswerte in Abhängigkeit von der Auszugslänge und der Aufstellvariante (Außenrohr unten oder Innenrohr unten) sind Anlage 5 zu entnehmen.

Tabelle 3: Charakteristischer Wert der Tragfähigkeit und Bemessungswert

Stützentyp	Stützenklasse	charakteristischer Wert der Tragfähigkeit in kN	Bemessungswert der Tragfähigkeit in kN
Eurex 20 eco 250 Eurex 20 eco 300 Eurex 20 eco 350 Eurex 20 eco 400	B	$68,0 \frac{\max \ell}{\ell^2} \leq 51,0$	$60,0 \frac{\max \ell}{\ell^2} \leq 45,0$
	D	34,0	30,0
$\max \ell$ maximale Auszugslänge nach Tabelle 1 in m ℓ vorhandene Auszugslänge in m			

Die Werte der Tabelle 3 gelten nur für Baustützen, die vertikale Lasten planmäßig mittig über die Endplatten erhalten.

3.3 Steifigkeiten

Beim Nachweis von Traggerüstsystemen, in denen die Baustützen "Eurex 20 eco" verwendet werden, sind die rechnerischen Steifigkeiten beim statischen Modell nach DIN 1065:1998-12 im Überlappungsbereich auf 67 % des Ausgangsquerschnitts zu reduzieren.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Verwendung der Baustützen gilt die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers.

Die Baustützen "Eurex 20 eco" dürfen mit dem Innenrohr oder mit dem Außenrohr nach unten eingebaut werden.

Die Stützen sind so aufzustellen, dass die Fußplatten mit ihrer ganzen Fläche aufliegen. Die Stützen sind am Kopf seitlich unverschieblich zu halten.

5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Alle Stützteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Stützen dürfen nicht weiterverwendet werden.

Andreas Kummerow
Referatsleiter

Beglaubigt

Doka-Deckenstützen Eurex 20 eco

Material Ständerrohr:
S 235 JRH EN 10219

wahlweise:
S 235 JR EN 10025-2
S 235 JRH EN 10210
S 355 J2 EN 10025-2
S 355 J2H EN 10219
S 355 J2H EN 10210
S 355 MH EN 10219
S 420 MH EN 10219
S 460 MH EN 10219
S 250 GD EN 10346
S 280 GD EN 10346

Material Einschubrohr:
S 355 MH EN 10219

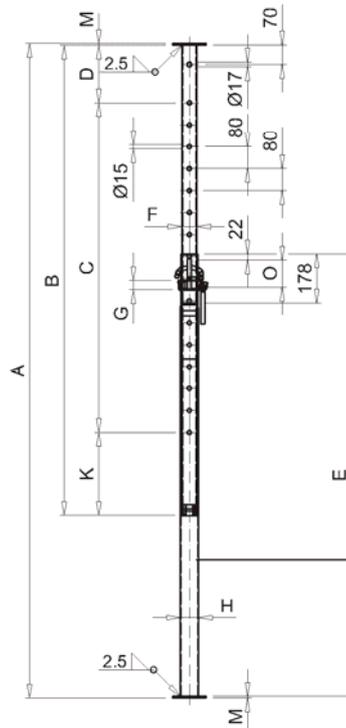
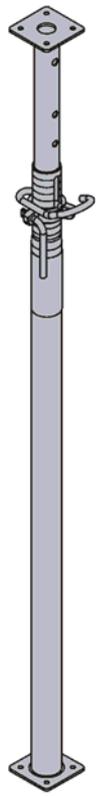
wahlweise:
S 355 J2 EN 10025-2
S 355 J2H EN 10219
S 355 J2H EN 10210
S 420 MH EN 10219
S 460 MH EN 10219
S 350 GD EN 10346
HX 380 LAD EN 10346

Material Absteckbügel:
C 45 E EN 10083

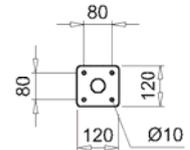
wahlweise:
38 Mn VS6 EN 10267

Material Endplatten:
S 235 JR EN 10025-2

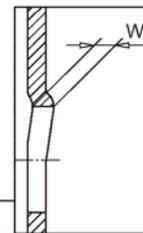
Material Stellmutter:
C 45 E EN 10083



Detail:
Kopfplatte Eurex 20 eco
250/300/350/400

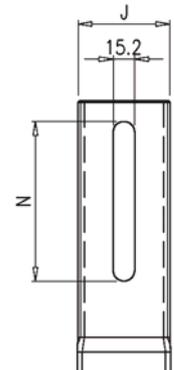


Detail:
Wandstärke bei Bohrung



Art.-Nr.:	Doka-Deckenstützen Eurex 20 eco			
	250	300	350	400
Auszugsbereich A min.	1477	1727	1977	2227
Auszugsbereich A max.	2500	3000	3500	4000
Länge Einschubrohr B	1459	1709	1959	2229
Bohrungsbereich C	960	1200	1440	1760
Lage der 1. Bohrung D	199	209	219	149
Länge Ständerrohr E	1358	1608	1858	2108
Durchmesser Einschubrohr F	48,8	54	59	64,5
Wandstärke Einschubrohr	2,6	2,6	2,6	2,6
Wandstärke bei Bohrung W	3,05	3,05	3,05	3,05
Mutterhöhe G	34	34	34	38
Durchmesser Ständerrohr H	60,8	66	71	76,5
Wandstärke Ständerrohr	2,6	2,6	2,6	2,6
Gewindeaußendurchmesser J	57,4	62,6	67,6	73,1
Überdeckungslänge K	300	300	300	300
Plattenstärke M	6	6	6	6
Schlitzlänge N	114	114	114	114
Verstellbereich O	99	99	99	99

Detail:
Gewindestutzen
J

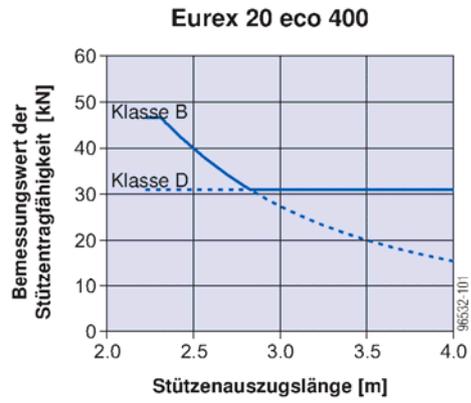
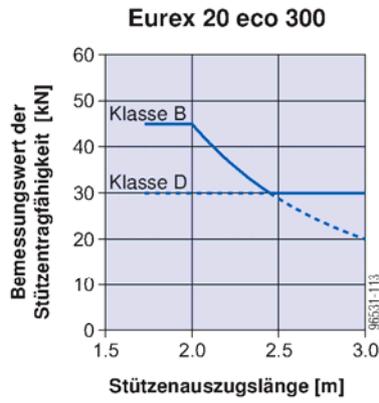
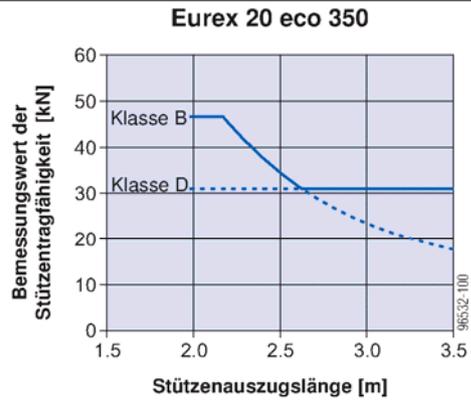
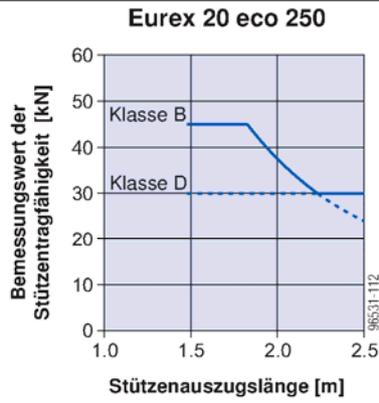


Maße in mm

doka

**Doka-Baustütze
Eurex 20 eco
Übersicht**

**Anlage 1
13.12.13**



**Doka-Baustütze
 Eurex 20 eco**
 Beanspruchbarkeit
 (Bemessungswert der Tragfähigkeit)

Anlage 2
 13.12.13

